

(Frau Minister Brunn)

- (A) schon 20 Monate und dann 24 Monate - es ist wirklich unglaublich, daß diese jungen Leute dann de facto drei Jahre in der Zeit, wo man am besten lernen kann, verlieren wegen solcher Maßnahmen, die keiner richtig nachvollziehen kann. Denn die Vorstellung geht doch dahin, daß die Zeit, die man für diese Dinge in Anspruch nimmt, eigentlich kürzer und nicht länger werden sollte.

(Beifall bei der SPD)

Ganz abgesehen davon, was man später noch alles von ihnen verlangt! Das ist ein Hauptthema in der jungen Generation; verschätzen Sie sich nicht. Mit der Frage, ob das Abitur ein paar Tage eher oder später stattfindet, ist in keiner Weise abgedient, welche Auswirkungen das auf die Studierenden hat.

Deshalb meine herzliche Bitte: Nehmen Sie spätestens diese Aktuelle Stunde zum Anlaß, das Ding auch in Bonn noch einmal in die andere Richtung zu wenden.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe damit die Aktuelle Stunde und rufe Punkt 4 unserer Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

- (B) Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3917
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch Herrn Minister Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, eingebracht. Herr Minister, Sie haben das Wort.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Landesforstgesetz von 1969 die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, gleichermaßen auf die Bedürfnisse der Waldbesitzer und die Anforderungen der Allgemeinheit an den Wald ausgerichteten Forstpolitik geschaffen. Schon damals wurden Grundsätze einer modernen Forstwirtschaft formuliert, die auf eine harmonische, den jeweiligen Anforderungen angepaßte Erfüllung der verschiedenen Leistungen des Waldes für Allgemeinheit, Volkswirtschaft und Forstbetrieb abzielten.

Dabei kommt den Forstbehörden unseres Landes die bedeutsame Aufgabe zu, neben der

(C) vorbildlichen Bewirtschaftung des Staatswaldes unter besonderer Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes die übrigen Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen und zu betreuen.

So konnte die Grundlage gelegt werden für breite Mitwirkung, insbesondere auch der privaten und kommunalen Waldbesitzer, bei der Sicherung und Entwicklung der vielfältigen Funktionen des Waldes.

Die Grundsätze einer zeitgerechten Forstwirtschaft wurden mit der Novelle zum Landesforstgesetz vom April 1980 durch Übernahme der zwischenzeitlich erlassenen Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes ergänzt, unter anderem um eine allgemeine Bewirtschaftungspflicht für den Wald; ich darf zitieren: "Im Rahmen seiner Zweckbestimmung ist der Wald ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften." Diese Bestimmung gilt sowohl für den öffentlichen wie auch für den privaten Waldbesitz, unabhängig von der Größe des jeweiligen Forstbetriebs.

Zu den Besonderheiten unseres Landes gehört nun in forstlicher Hinsicht, daß wir über einen großen Anteil kleiner und bauerlicher Forstbetriebe verfügen. Die durchschnittliche Größe im Privatwald in Nordrhein-Westfalen liegt bei 4,1 ha. In der Regel ist dieser Waldbesitz auf mehrere Parzellen verteilt. Es liegt auf der Hand, daß damit auch Kahlhieben, wenn schon nicht vermeidbar, natürliche Grenzen nach oben gesetzt sind. Im übrigen kann unter den waldbaulichen Verhältnissen unseres Landes, insbesondere, weil rund 45 % des Waldes auf die windwurfgefährdete Fichte entfallen, auf die Nutzung in Form des Kahlhiebes wohl nicht vollständig verzichtet werden.

(D) Es gilt aber - und dies füge ich sehr deutlich hinzu -, Auswüchsen zu wehren. In einigen Regionen unseres Landes mußten in letzter Zeit bedauerliche Entwicklungen beobachtet werden, die ein Einschreiten der Forstbehörden notwendig machten und letztendlich zu dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung geführt haben.

In unverantwortlicher Weise, die den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Hohn spricht, haben einzelne Interessenten größere Forstbetriebe oder Betriebsteile aufgekauft und den Kaufpreis durch den Verkaufserlös aus großflächigen Kahlhieben bis zu 20 ha Größe im Einzelfall zu begleichen gesucht.

Dabei wurden dem Wald im Einzelfall kurzfristig Holzmengen entnommen, die unter

(Minister Matthiesen)

- (A) Mißachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes in Betrieben dieser Größenordnung den nutzbaren Holzzuwachs mehrerer Jahre im voraus abschöpfen. Die Nachhaltigkeit der ökologischen Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft sowie für die Erholung der Bevölkerung wurden dabei in keiner Weise berücksichtigt.

Unser Landesforstgesetz konnte bisher im Vertrauen auf die Vielzahl ordnungsgemäß wirtschaftender Forstbetriebe auf ein Kahlhiebsverbot verzichten. Damit fehlte aber eine Handhabe gegen die neuerdings auftretenden Wenigen, die im Interesse schneller Kapitalumsätze Wald großflächig kahlschlagen.

Um derartigen Tendenzen entgegenzuwirken, hält es die Landesregierung für erforderlich, die Flächengröße von Kahlhieben auf die Größe von 3 ha zu beschränken. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten für den Waldbesitzer können die Forstbehörden nach fachlicher Beurteilung Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn großflächige Kahlhiebe oder Lichthauungen bei im wesentlichen gleichartiger Bestockung aus waldbaulichen Gründen geboten sind.

Darüber hinaus, meine Damen und Herren, beabsichtigt die Landesregierung mit einer weiter in Aussicht genommenen Ergänzung des Landesforstgesetzes, die Position der Forstbehörden und der Landschaftsbehörden bei der Sicherung der Belange von Natur und Landschaft zu stärken.

(B)

Die Forstpolitik der Landesregierung zielt also auf eine nachhaltige, auf Optimierung des Gesamtnutzens des Waldes gerichtete Forstwirtschaft, die Extremlösungen vermeidet und Gegenwartsprobleme nicht auf Kosten künftiger Generationen löst. Der forstliche Nachhaltigkeitsgrundsatz verpflichtet dazu, späteren Generationen einen ökologisch gesunden, gegen natürliche Risiken möglichst widerstandsfähigen und deshalb auch wirtschaftlich leistungsfähigen Wald zu hinterlassen.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen, Herr Minister, für die Einbringung des Gesetzes und eröffne nunmehr die Debatte. Ich erteile Herrn Abg. Moritz für die Fraktion der SPD das Wort.

Moritz (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Über die Probleme des Waldsterbens und über die herausragende ökologische Bedeutung des

Waldes haben wir im nordrhein-westfälischen Landtag schon mehrfach beraten und diskutiert. Mit Sorgen haben wir die Entwicklung neuartiger Waldschäden zur Kenntnis genommen, und gemeinsam haben wir Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Schäden beschlossen.

(C)

Durch Bürgerproteste, durch Berichte in Presse, Funk und Fernsehen wurde die breite Öffentlichkeit unseres Landes im Herbst des letzten Jahres auf eine andere Art der Waldvernichtung, auf riesige Kahlschlagaktionen aufmerksam, die sich im Hochsauerland und im Kreis Siegen-Wittgenstein abspielten. Private Waldbesitzer haben dort kilometerlange großflächige Kahlschläge vorgenommen, die nicht nur das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigen, sondern auch negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf das regionale Klima haben werden. Ferner werden durch diese Kahlschläge vor allem die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes für Mensch und Tier nachhaltig gestört.

Die Forstbehörden in Nordrhein-Westfalen klagen lautstark, daß sie nach den geltenden gesetzlichen Regelungen keine Möglichkeit haben, die großflächigen Kahlhiebe zu verhindern.

Die SPD-Fraktion begrüßt deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesforstgesetzes sehr. Er ist die Antwort auf unhaltbare Zustände, die wir in Teilen unseres Landes vorfinden. Wir Sozialdemokraten haben im November 1988 im Arbeitskreis 10, dem Arbeitskreis Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, eine Änderung des Landesforstgesetzes angeregt. Rund einen Monat später - kurz vor Weihnachten - wurde der Gesetzentwurf bereits vorgelegt. Heute, am 25. Januar 1989, befinden wir uns bereits in der ersten Lesung. Wir sind froh, daß in Ihrem Hause, Herr Minister, auch diesmal wieder zügig und schnell gearbeitet wurde.

(D)

Die Sozialdemokraten in diesem Hause wünschen, daß die Beratungen im Fachausschuß und im Parlament zügig weitergehen, damit wir die Novellierung des Landesforstgesetzes alsbald abschließend beraten können und die gesetzliche Möglichkeit haben, die natur- und landschaftsschädigenden großflächigen Kahlschläge zu untersagen.

Meine Damen und Herren! Das, was sich in den Wittgensteiner Wäldern um Bad Laasphe und in den Sauerländer Gebieten bei Winterberg und im Olpetal im Jahre 1988 abgespielt hat, hat mit ordnungsgemäßer

(Moritz (SPD))

- (A) Forstwirtschaft nicht mehr das Geringste zu tun.

(Wendzinski (SPD): Sehr wahr!)

Hier werden Eingriffe in die Natur und in die Landschaft vorgenommen, die so keineswegs akzeptiert werden können.

(Zustimmung bei der SPD)

Viele Bürgerinnen und Bürger, die das Ausmaß dieser Kahlschläge vor Ort gesehen haben, sprechen von einem "Schlachten" des Waldes. Sie sprechen von "Waldverwüstungen". Ich habe Verständnis für die Sorgen und Befürchtungen der Bevölkerung, die vermutet, daß sich die riesigen Kahlschläge negativ auf den Wasserhaushalt, auf das Regionalklima und auf den Tourismus im Rothaargebirge, im Quellgebiet von Sieg, Lahn und Eder, auswirken werden.

Von Wanderern in der Umgebung von Bad Laasphe wurde geäußert: Wenn ich das hier sehe, kommen einem die Tränen. Man könnte glauben, hier hätten Bomben eingeschlagen.

Bei all dieser Bestürzung, bei all dieser Empörung der Bevölkerung fällt dem Besitzer dieses Waldes nichts weiter ein als die Bemerkung: Wir haben hier keinen Naturpark, wir haben hier einen Wirtschaftswald.

- (B) In einer Zeit allgemeiner Sorgen um unsere Wälder ist es nach meinem Dafürhalten gegen alle Vernunft, wenn intakte Wälder in diesem Ausmaß abgeholzt und in eine riesige Kahlschlagwüste verwandelt werden. Auch Experten fürchten - wie in der Nr. 1 des Jahres 1989 der Illustrierten "Stern" nachzulesen war -, daß der gewaltige Holzschlag, der, wie von den Bürgern geäußert wird, nur noch mit den "Kahlschlägen" während der englischen Besatzungszeit vergleichbar sei, nachhaltige Schäden für die Natur bringen wird. Der Wasserhaushalt werde gestört - so sagen die Experten -, die Kahlfächen würden rasch veröden; eine sinnvolle Aufforstung des Gebietes sei schon jetzt äußerst schwierig. Auf den blanken Flächen neue Kulturen nachzuziehen, sei problematisch, da sie der vollen Sonne wie dem bitteren Frost ausgesetzt seien.

Meine Damen und Herren! Der Wald hat als wichtiger Landschaftsbestandteil vor allem Nutzfunktionen, Schutzfunktionen und Erholungsfunktionen zu erfüllen. Dabei unterliegt die Rangordnung der Waldfunktionen in einem gewissen Maße zeitbedingten Gewichtsverlagerungen.

- (C) Während noch in den letzten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Wertschätzung des Waldes stärker durch den Bedarf an Nutz- und an Brennholz geprägt war, sind seit Mitte der 50er Jahre die Schutz- und die Erholungsfunktionen und die ökologische Bedeutung des Waldes gesellschaftspolitisch in den Vordergrund gerückt. Gleichzeitig ist der Wald Einnahmequelle, Arbeitsplatz und Rohstofflieferant für die Volkswirtschaft. Diese unterschiedlichen Funktionen führen dazu, daß sich auch Konflikte ergeben können.

Die Forstwirtschaft muß aber zum Ziel haben, standortgerechte, ökologisch intakte und leistungsfähige Waldbestände zu schaffen, die den vielfältigen Ansprüchen auch gerecht werden.

Wir haben im Land Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Landesforstgesetz und im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt die Forstwirtschaft nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung auch gestärkt. Schwerpunkte des forstlichen Förderprogrammes waren in den letzten Jahren Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens, Maßnahmen zur Aufforstung mit Laubholz, Maßnahmen zur Jungbestandspflege und andere mehr. Für diese waldbaulichen Maßnahmen hat das Land Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren viele Millionen an DM-Beträgen aufgebracht. Ich meine, daß es jährlich fast 30 Millionen DM gewesen sind.

- (D) In Kenntnis dieser Fakten erwarten wir, daß die Waldbesitzer den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung auch ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaften.

Natürlich wissen wir auch, daß Kahlhiebe in begrenztem Maße aus waldbaulichen, wirtschaftlichen und strukturellen Gründen nicht vermeidbar, daß sie manchmal sogar notwendig sind.

Wir möchten deshalb den Forstbetrieben und den Waldbesitzern die Möglichkeit geben, im Rahmen der waldwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Notwendigkeit auch weiterhin Kahlhiebe bis zu einer Größenordnung von 3 ha im Jahr genehmigungsfrei zu tätigen.

Darüber hinausgehende Kahlschläge beeinträchtigen die so wichtigen Schutzfunktionen und Erholungsfunktionen des Waldes, sie stören das Landschaftsbild und dürfen nach unserer Auffassung nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Forstbehörde genehmigt werden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich ganz kurz noch eine andere Änderung des

(Moritz (SPD))

- (A) Gesetzes ansprechen, und zwar meine ich die Erstaufforstungsgenehmigungen. Die SPD-Fraktion begrüßt die Neuregelung im Bereich des § 41 bei der Erstaufforstung. Auch dort, wo noch keine Landschaftspläne vorhanden sind, muß es im Interesse des besseren Schutzes von Natur und Landschaft möglich sein, Erstaufforstungen zu unterbinden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem entgegenstehen. Das bisherige rechtliche Instrumentarium, um Wald an falscher Stelle zu verhindern, ist zu stumpf und muß deshalb ergänzt werden. Naturschutz und Landschaftspflege sind unverzichtbare Bestandteile der ökologischen und ökonomischen Erneuerung unseres Landes. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird daher von uns voll akzeptiert.

Meine Damen und Herren, da dieser Gesetzesentwurf zunächst zur Beratung an den zuständigen Fachausschuß überwiesen wird, können wir hier und heute sicherlich auf langatmige Ausführungen verzichten. Wir sind aber zu schnellem Handeln aufgerufen, damit diese unverantwortlichen Großschlagaktionen im Sauerland und im Raum Siegen-Wittgenstein nicht weiterschreiten und keine Nachahmer finden können.

Die SPD-Fraktion hält den Entwurf zur Änderung des Landesforstgesetzes für sinnvoll, für notwendig und auch für vernünftig. Wir stimmen deshalb der Überweisung an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. - Für die Fraktion der CDU spricht Herr Abg. Neuhaus. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Kollege.

Neuhaus (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Während meine Herren Vorredner eine vermeintliche Dringlichkeit, ja zwangsläufige Notwendigkeit der Novellierung des Landesforstgesetzes herausgestrichen haben, halten wir diese Initiative der Landesregierung für überflüssig. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird das Schreckgespenst großer Kahlschläge und des Verlustes der Schutzfunktionen des Waldes heraufbeschworen, es wird von der Tendenz gesprochen, daß Wald gekauft und zwecks Finanzierung des Kaufpreises gleich großflächig abgeholzt wird; diesem Unwesen müsse nun eiligst begegnet werden.

Meine Damen und Herren, ich bezweifle, daß eine so an die Wand gemalte Katastrophe bevorsteht; denn ich weiß, daß es nicht so

ist. Die Zahl der Fälle, in denen die Ankaufsfinanzierung zu extrem großen Abtrieben von Waldbeständen geführt hat, läßt sich an den Fingern einer Hand abzählen. Diese Fälle, auf die Rechtsprechung zu welchen in der Begründung des Gesetzentwurfs hingewiesen wird, konzentrieren sich im wesentlichen auf eine Region im Lande. Wir fragen uns deshalb, ob nicht mit dem geltenden rechtlichen Instrumentarium und bei vertrauensvoller Zusammenarbeit forstlicher Beratung die Entwicklung anders hätte beeinflußt werden können.

(C)

Es wäre falsch, hier zu behaupten, die privaten Waldbesitzer zeigten Raubbautendenzen. Auch ohne konkret ausformulierte gesetzliche Auflagen bewirtschaften die - hören Sie gut zu - rund 150 000 Waldbauern im Lande Nordrhein-Westfalen ihre Wälder pfleglich und gut. Wir konnten bisher - und das sage ich hier auch als Vertreter der CDU - auf unser liberales Forstgesetz stolz sein, das ja im Jahr 1980 von der CDU-Landtagsfraktion maßgeblich mitgestaltet worden ist. Wir konnten zufrieden feststellen, daß die Waldbauern im Rahmen dieses Gesetzes, vielfach in treuer, fachgerechter und verständiger Beratung durch ihre Förster vor Ort, guten Waldbau betrieben.

(Zustimmung bei der CDU)

Wir sollten hier anerkennen und besonders herausstreichen, daß die Waldbauern in unserem Lande durch ihre Arbeit Großes für uns alle und für die Gesamtbevölkerung leisten. Sie stecken Arbeit, Geld und Mühe in ihren Wald und erbringen damit letztlich Zukunftsinvestitionen, von denen sie überhaupt nicht wissen, ob sie sich jemals bezahlt machen. Viele Waldbauern fragen sich deshalb: Warum erhalten wir eigentlich den Wald, wenn die Öffentlichkeit uns dies nicht honoriert bzw. uns im Gegenteil in unseren Rechten ständig beschneidet?

(D)

Tatsächlich wird doch der Waldbesitzer durch Gesetze und Auflagen ständig gegängelt und bevormundet. Widerspruchslos soll der Waldbesitzer zum Beispiel seinen Wald erhalten, auch wenn er keine Erträge erwirtschaftet. Er muß Immissionen aus Industrie und Kraftfahrzeugen hinnehmen, ohne daß bisher von der Öffentlichkeit ein Ausgleich für die dadurch entstandenen Schäden geleistet wird. Er muß sich Geboten und Verboten aufgrund von Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen und Landschaftsplänen beugen. Er muß sich von den "Baum ab? - Nein-danke-Vertretern" vorwerfen lassen, daß er überhaupt Forstwirtschaft betreibt. Er muß seinen Wald für Reiter, Skiläufer, Jogger und Wanderer offenhalten.

(Neuhaus (CDU))

- (A) Mit dem Argument der Sozialpflichtigkeit des Eigentums werden vom Waldbesitzer Leistungen gefordert, die aus den Einkünften aus dem Wald gar nicht mehr zu decken sind. Sehen Sie sich als Beispiel einmal das Wirtschaftsergebnis des Staatswaldes an: Für 1989 sind Einnahmen von 66,89 Millionen DM vorgesehen, denen aber Ausgaben von 110 Millionen DM gegenüberstehen. Beim privaten Waldbesitz ist das nicht viel anders.

Die Waldbauern nehmen das bisher mehr oder weniger duldsam hin. Aber es muß auch ein Ende haben, daß sie immer weiter gegängelt werden. Darum sage ich hier noch einmal: Ich bedaure, daß die Landesregierung sich mit diesem Gesetzentwurf veranlaßt sieht, das Landesforstgesetz zu verschärfen, mit dem die Forstwirtschaft ein weiteres Verbot auferlegt bekommt.

Für viele Waldbauern hat der Wald eine Sparkassenfunktion. Gerade die Besitzer sogenannter aussetzender Forstbetriebe hegen und pflegen ihren Wald jahrzehntelang, um eines Tages für die Tochter und für den Sohn ein Startkapital oder auch für schlechte Zeiten einen Notgroschen zu haben. Es wäre deshalb auch unrecht, wenn wir diese Sparkonten jetzt entwerteten bzw. nur nach und nach auflösbar machten. Wie auch immer die Novellierung, die ja letztlich von der Mehrheit bestimmt wird, ausfallen wird, so meinen wir, daß gerade diese Funktion für viele kleine Waldbesitzer wichtig ist und erhalten bleiben muß.

- (B) Nun zu einigen Bestimmungen selbst!

Kahlschläge oder diesen gleichkommende Hiebmaßnahmen über 3 ha sollen zukünftig verboten sein.

Wir meinen, solch ein Gesetzeshammer steht einem Gesetzgeber nicht gut an. Jeder weiß, daß starre Regelungen es mit sich bringen, daß durch Ausnahmen und Einzelabwägungen diese Regelungen wieder gelockert werden müssen. Der Gesetzentwurf sieht solche Ausnahmen auch schon vor. Grundsätzlich ist das richtig; denn waldbauliche und forstbetriebliche Gründe erfordern dies. Auch der Waldbesitzer selbst spielt eine entscheidende Rolle. Der Gesetzentwurf sieht zwei Ausnahmetatbestände vor. Aus waldbaulichen Gründen soll unter bestimmten Umständen der größere Kahlschlag möglich sein können. Außerdem ist eine Härteklausele formuliert.

Aber wie steht es um andere betriebliche Gründe? Die Marktsituation könnte z. B. die größere Hiebesfläche nötig machen. Auch die Erschließung oder die Rückkehrmöglichkeiten

- oder die Transportgegebenheiten ließen die Mitnahme weiteren Holzens angezeigt lassen. (C)

Ich weiß nicht, ob sich der Waldbauer, der sich in forstbetrieblichen Zwängen befindet, immer auf die Härteklausele verlassen kann. Härteklausele werden in der Regel nicht oder doch nur in sehr extremen Situationen angewandt.

In diesem Zusammenhang fragt man sich dann: Wer entscheidet denn? Wie weit darf die gewollte Härte gehen? Wann ist sie unzumutbar? Muß z. B. in das Portemonnaie eines Antragstellers geschaut werden und wenn ja, wie tief?

Ich meine, wir sollten bei den anstehenden Beratungen überlegen, ob nicht ein weiterer Ausnahmetatbestand für die betriebswirtschaftliche Situation des Waldbauern geschaffen werden muß.

Warum hat die Landesregierung eigentlich gerade 3 ha als Größenbegrenzung gewählt? War das eine Musterschülerneigung? Das Saarland - viel kleiner - begrenzt bei 5 ha, Baden-Württemberg bei 4 ha. Die Begrenzung bei 3 ha scheint mir ziemlich willkürlich gewählt zu sein. Ich meine, sie müßte sich flexibel an der Größe des Waldbesitzes orientieren.

Jede genutzte Waldfläche wird innerhalb von zwei Jahren wiederaufgeforstet. Das ordnet das Gesetz jetzt schon an. Das ist auch gut so. Deshalb sehe ich die Schutzfunktion des Waldes grundsätzlich nicht als gefährdet an. (D)

Zwar stimme ich mit der Landesregierung überein, die im Gesetzentwurf herausstellt, daß aus Gründen der Struktur der Forstbetriebe, aus wirtschaftlichen Gründen und auch aus Gründen der Landschaftspflege Kahlschläge durchaus geboten sein können. Sie spricht sich damit gegen die manchmal zu hörende Ansicht aus, der Wald dürfe nur noch kahlschlagfrei bewirtschaftet werden. Ich stelle das hier heraus, wenn ich auch hin und wieder eine gewisse Sympathie für kahlschlagfreie Bewirtschaftung habe.

Ich bin überzeugt, daß die Waldbauern in unserem Lande in aller Regel durch die Vielfalt ihres Handelns unsere Landschaft schön gestaltet haben.

Waldverwüstungen, die oft an die Wand gemalt werden, gibt es bei uns in dieser Form nicht. Ich bin überzeugt, daß dies auch ohne die geplante gesetzliche Änderung nicht der Fall wäre. Ich habe da absolutes Vertrauen in unsere Waldbauern und die sie beratenden Förster vor Ort.

(Neuhaus (CDU))

- (A) Wenn die Mehrheit in diesem Hause und der Minister kein Vertrauen darin haben, daß unsere Wälder auch ohne weitere Verbotsbestimmungen und Bußgelder weiter erhalten werden können, dann plädiere ich aber doch dafür, daß die jetzt entworfenen Bestimmungen geglättet und lebensnaher gestaltet werden. Wir haben es in der Wirklichkeit mit einer Vielfalt von Situationen und mit Menschen zu tun.

Ich meine, wir sollten mit der Änderung dem sonst so gefälligen Landesforstgesetz nicht durch Verbote Knüppel einbauen. Lassen Sie uns gemeinsam überlegen, wie wir die Bestimmung für unsere Waldbauern und für den Wald tragbar gestalten können. Der Überweisung dieses Gesetzentwurfes an den zuständigen Ausschuß stimmen wir daher zu.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. - Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich nun das Wort Herrn Abg. Ruppert.

Ruppert (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Neuhaus hat eben an das alte Wort vom Wald als der Sparkasse des Waldbauern angeknüpft, und er hat von der drohenden Entwertung dieser Sparkonten gesprochen.

- (B) Nun sind das ja ohnehin problematische Sparkonten mit einer im allgemeinen sehr langen Kündigungsfrist. Im übrigen gibt es ja längst die Entwertung dieser Sparkonten. Wir haben das Waldsterben, was selbst dort, wo es nicht zu großflächigen Schäden geführt hat, doch jedenfalls die Kostenseite für die Waldbauern, für den Waldbesitzer, immer ungünstiger gestaltet. Im Klartext: Die Kontogebühren sind gestiegen, die Zinsen sind gesunken. Das ist doch das Problem, was wir im Wald haben, und nicht, daß die Waldbauern etwa die Spekulanten par excellence wären, die ihren Wald nur ausbeuten. Das sind doch - auch Sie, Herr Minister, werden das nicht anders darlegen können - Einzelfälle.

Nun beklage ich auch, wo es zu solchen Einzelfällen kommt, wo das Prinzip der Nachhaltigkeit nicht in dem Maße ernst genommen wird, wie es notwendig wäre und in denen vor allen Dingen auch - das ist ja nicht nur das Prinzip der Nachhaltigkeit - die naturgerechte und auch den Schutz der Landschaft berücksichtigende Pflege des Waldes nicht in vollem Umfange gewährleistet ist. Also, es gibt diese Einzelfälle. Die sind ja bekannt und werden nicht bestritten.

(C) Aber wenn ich nun mit dem Gesetzesknüppel - Herr Kollege Neuhaus hat auch diesen Begriff gewählt - dreinschlage, dann muß ich doch wohl erst abwägen, ob das wirklich gerechtfertigt ist oder ob nicht das Dreinschlagen mit dem Gesetzesknüppel die Situation eher verschlimmert, statt sie zu verbessern, ob also das, was an negativen Tendenzen vorhanden ist, wirklich so schlimm ist, daß nur der Gesetzesknüppel und insbesondere diese Form des Gesetzesknüppels, die Sie mit dem Vorschlag gewählt haben, Herr Minister Matthiesen, das abstellt. Tatsache ist aber: Es geht nur um eine Handvoll Fälle.

Um was für Bestände handelt es sich? Auch das ist doch eine Frage, die man untersuchen muß.

Die Frage ist auch: Können die starren Grenzen von 3 ha, die Sie nun wählen wollen, das Problem lösen, oder werden sie nicht eher die bisher vorhandene Bereitschaft, sich dem Sinn und dem Ziel des Gesetzes entsprechend zu verhalten - und die war ja bisher bei der ganz überwiegenden Zahl der Waldbesitzer feststellbar -, beeinträchtigen und diejenigen animieren, die immer neue Gesetzeslücken und Umgehungsmöglichkeiten finden werden? Die bietet ja jedes Gesetz. So wie das alte Gesetz sie bietet, werden auch die neuen Vorschriften sie bieten.

Was ist das denn, eine zusammenhängende Waldfläche? Wann ist sie nicht mehr zusammenhängend, also ab welcher Wegegröße wird sie unterbrochen?

(D) Und ist etwa den Anforderungen der neuen gesetzlichen Bestimmung dann Genüge getan, wenn man aus einer größeren Waldfläche voneinander abgeteilte Parzellen von jeweils 3 ha einschlägt? Dann haben Sie auch jede Menge großflächig Wald vernichtet, nur sind es dann jeweils nicht mehr als 3 ha.

Ich denke, daß muß alles in den Beratungen des Ausschusses geklärt werden.

Ist es beim Waldbesitz, der angesichts der Umstände, die alle unsere umweltpolitischen Bemühungen nicht haben beseitigen können, so belastet ist, gerechtfertigt, auf diesem Wege den Besitz weiter zu beeinträchtigen?

Wir halten die beabsichtigten Bestimmungen weder für notwendig noch für geeignet, das Problem zu lösen, das uns im übrigen als ein großes nicht erscheint.

Wir hätten daher den Wunsch, Herr Minister Matthiesen - ich sage das auch an die Kollegen der SPD-Fraktion gerichtet -, daß

(Ruppert (F.D.P.))

- (A) wir über das Thema im Ausschuß noch einmal ganz vernünftig reden und, soweit es überhaupt so etwas wie einen Handlungs- und Lösungsbedarf gibt, dann nach einer Lösung suchen, die erstens das angestrebte Ziel erreicht und zweitens nicht mit Kanonen auf Spatzen schießt. - Vielen Dank.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich erteile Herrn Minister Matthiesen das Wort.

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Erwartung eines Teils Ihrer Argumente, allerdings verbunden mit der Nichterwartung, daß Sie diesen Gesetzentwurf in Bausch und Bogen ablehnen, was für die vielen kleinen Waldbesitzer in unserem Lande Nordrhein-Westfalen, und das ist ja die große Mehrheit, enttäuschend ist, hat die Landesregierung in Vorbereitung dieser Gesetzesinitiative natürlich die Verhältnisse im Lande Nordrhein-Westfalen abgefragt, um die Frage zu prüfen, ob diese Gesetzesänderung wirklich notwendig und unabweisbar ist. Bei der Blitzumfrage, die wir in allen Forstämtern gemacht haben, haben wir festgestellt, daß bei den allermeisten Forstämtern die meisten Kahlhiebe zwischen 0 und 1 ha liegen, und zwar mit - insgesamt bezogen auf 100 % - prozentualen Anteilen zwischen 50 % und 99 %, daß sich die restlichen Anteile an den 100 % überwiegend in der Skala 1 bis 2 ha wiederfinden und daß heute bereits in Nordrhein-Westfalen die gängige Praxis ist, daß nur in ganz wenigen Ausnahmefällen, die prozentual kaum ins Gewicht fallen, tatsächlich Kahlschläge nur in der Größenordnung von 2 bis 3 ha stattfinden. Das heißt, das, was Sie hier an die Wand malen, daß wir durch eine gesetzliche Neuordnung den kleinen Waldbesitzer in seiner waldbäuerlichen Praxis treffen, ist angesichts der von mir hier eben zitierten statistischen Unterlagen geradezu absurd.

Wir wollen nicht die kleinen Waldbesitzer treffen, sondern die wollen wir schützen.

Was wir allerdings wollen, ist, zu unterbinden, daß es zunehmend einige wenige gibt, die um der schnellen Mark willen unter Mißachtung aller forstwirtschaftlichen Gesamtverantwortung Kahlschläge größeren Ausmaßes durchführen.

Die Forstbehörden haben in den vergangenen Jahren in Absprache mit unserem Hause versucht - weil Sie, Herr Ruppert, die Frage gestellt haben: Hätte man das nicht auch auf andere Weise regeln können? -, mehrere

große Kahlschläge eines Waldbesitzers z. B. mit einer Ordnungsverfügung zu verhindern. Dieser Waldbesitzer hatte im Raum Gevelinghausen im Hochsauerlandkreis rund 210 Hektar Wald erworben. Der Kauf sollte durch den Einschlag hiebsreifer Fichtenbestände aus dem neu erworbenen Waldbesitz finanziert werden. Deshalb wurden 1984 schon 35 Hektar Wald kahlgeschlagen. In dem anschließenden Rechtsstreit wurde die Ordnungsverfügung der Forstbehörde zunächst vom zuständigen Gericht bestätigt und später dann wieder aufgehoben. Infolge des zumindest teilweisen Auseinanderbrechens der Waldbesitzergemeinschaft Kreis Wittgenstein - es handelte sich dabei insgesamt um 12 000 Hektar Wald - kommen größere Waldflächen zum Verkauf. Die Käufer finanzieren den Erwerb anschließend zumindest teilweise über den Abtrieb der auf den Erwerbsflächen stockenden Bestände.

Im Kreis Siegen-Wittgenstein sind auf diese Weise in den vergangenen Monaten Kahlfächen bis zu Größen von etwa 20 Hektar entstanden. Mit der Fortsetzung dieser Entwicklung in dieser Region muß leider gerechnet werden. Angesichts einer solchen Entwicklung, meine Damen und Herren, und des nicht zur Verfügung stehenden Instrumentariums, solchen Fehlentwicklungen vorzubeugen, bedarf es hier des verantwortungsbewußten Gesetzgebers und einer sensibel reagierenden und vorsorglich handelnden Landesregierung, und der Gesetzentwurf ist Ausdruck von beidem.

Die genannten Aktivitäten haben im Kreis Siegen-Wittgenstein erhebliche Unruhe ausgelöst, wie Sie wissen. Der Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein hat sich mit einem Schreiben an unser Haus gewandt. Er hat in dramatischer Form die Sachlage dargestellt und dringend angeregt, das Landesforstgesetz dahin gehend zu ändern, daß hier Kahlhiebe ab einer gewissen Größenordnung der Genehmigungspflicht unterliegen. Ich denke, daß solche verantwortungsbewußten Stimmen gerade von Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften, die ja täglich vor Ort die Verhältnisse sehr genau mitverfolgen, auch vom Landtag ernst genommen werden sollten, und von der Landesregierung genauso.

Insofern ist dieser Gesetzentwurf nicht überflüssig, sondern er ist die notwendige Antwort auf das Fehlverhalten einiger weniger zum Schutz der vielen kleinen Waldbesitzer, die sich waldbaulich und gesamtökologisch korrekt verhalten. Insofern handelt es sich nicht um ein Schreckgespenst, auf das wir reagieren, sondern wir reagieren auf Fakten, die in unserem Lande zu ganz erheblicher

(C)

(D)

(Minister Matthiesen)

- (A) Unruhe und zu ökologisch nicht hinnehmbaren Folgen führen können.

Die Mehrheit unserer Waldbesitzer handelt vernünftig, handelt verantwortungsbewußt. Da kann es überhaupt keinen Zweifel geben. Sie sind nicht geprägt von Raubbaumentalität, wie meine Statistik eben deutlich bewiesen hat. Deshalb auch an dieser Stelle vom Minister und von der Landesregierung für unsere verantwortungsbewußten Waldbesitzer ein ausdrückliches Lob und auch Dankeschön! Worüber wir reden, sind Auswüchse einiger weniger, die ohne Rücksicht auf die ökologischen Gesamtverhältnisse eine schnelle Mark machen wollen.

(Zustimmung bei der SPD)

Das ist nicht hinnehmbar, meine Damen und Herren.

Was nun die "Sparkasse der kleinen Waldbesitzer" anbetrifft, so ist das keine Sprachfindung, die Sie gegen die Landesregierung verwenden können. Wir haben in der Begründung zu unserem Gesetzentwurf ausdrücklich gesagt - und ich wiederhole es -:

Kahlhiebe sind unter Berücksichtigung der waldbaulichen und strukturellen Verhältnisse überwiegend nicht vermeidbar, so daß sich ein allgemeines Verbot des Kahlhiebs verbietet. Insbesondere in den zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Waldflächen hat es sich seit jeher als zwingend erwiesen, die Nutzung räumlich und zeitlich zu konzentrieren. Dabei ist die Nutzung des Waldes zumeist mit Investitionen an anderer Stelle verbunden (Sparkassenfunktion des Bauernwaldes).

(B)

Die Landesregierung sieht sehr wohl diese Zusammenhänge und weiß sie auch zu würdigen. Dieser Zusammenhang wird von unserem Gesetzentwurf nicht negativ betroffen, sondern geradezu noch herausgestellt und geschützt.

Was im übrigen die Förderung des privaten Waldbesitzes anbetrifft, so läßt sich Wünschenswertes sicherlich noch vervollkommen, aber insgesamt leistet das Land Nordrhein-Westfalen ein ganze Menge, gerade wenn wir es vergleichen mit anderen Bundesländern. Das soll auch so bleiben.

Ich komme zu der Auffassung, daß die überwältigende Mehrheit der Bürger unseres Landes, die ganz große Mehrheit unserer Waldbesitzer und die ganz große Mehrheit der betroffenen Gebietskörperschaften diesen Gesetzentwurf der Landesregierung begrüßen.

Deshalb befinden wir uns mit diesem Gesetzentwurf nicht nur auf der Seite der Mehrheit, sondern, wie ich finde, auch um der Sache willen auf der Seite der richtigen Sache. Ich bedauere sehr, daß die Opposition sich dieser Erkenntnis bisher hat nicht anschließen können. Ich muß leider zur Kenntnis nehmen, daß Ihnen in der politischen Vertretung die Interessen einiger weniger offenbar wichtiger sind als die Interessen der vielen, die wir schützen wollen.

(C)

(So ist es! und Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank. - Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Beratung geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Die Fraktionen haben sich soeben darauf verständigt, daß - mitberatend - auch der Umweltausschuß tätig sein soll. Ich frage also: Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - und an den Umweltausschuß - mitberatend - zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich darf Einstimmigkeit feststellen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

(D)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3918
erste Lesung

In Verbindung damit:

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur
(Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-Rur-VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3919
erste Lesung

und

Gesetz über die Emscher-Genossenschaft
(Emscher-Genossenschaftsgesetz
- EmscherGG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3920
erste Lesung

sowie